

Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das auf dem Grundstück des Gymnasiums an der Max-Planck-Straße gelegene „Kleine Haus“

Die Satzung wurde im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 29.10.1993, S. 1143, bekannt gemacht und ist am 05.10.1993 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungssatzung vom 18.11.1998, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 27.11.1998, S. 37, die Änderungssatzung ist am 01.01.1999 in Kraft getreten;
- die Euro-Einführungssatzung vom 26.03.2001, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 19.04.2001, S. 32, berichtigt im Delmenhorster Kreisblatt am 09.11.2001, S. 16; die Änderungssatzung ist - soweit hier relevant - am 01.01.2002 in Kraft getreten;
- die Änderungssatzung vom 21.12.2005, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 22.12.2005, S. 44; die Änderungssatzung ist am 01.07.2006 in Kraft getreten.

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 5. Oktober 1993 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung des von der Stadt Delmenhorst als öffentliche Einrichtung betriebenen „Kleinen Hauses“ werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Für die Benutzung des „Kleinen Hauses“ für Veranstaltungen der Konzert- und Theaterdirektion GmbH werden keine Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige Veranstalter, der die Benutzung von Räumlichkeiten des „Kleinen Hauses“ beantragt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung, Gebührensatz

(1) Die Gebühren setzen sich aus der Grundgebühr und den sonstigen Gebühren zusammen. Die Grundgebühr umfasst die Kosten für die Bestuhlung sowie für die allgemeine Beleuchtung, Heizung und Lüftung. Sonstige Gebühren werden erhoben für die Personalkosten als Personalkostenpauschale, für die Brandschutzwache nach der jeweils geltenden Feuerwehr-

Kostenersatz- und -Gebührensatzung sowie für die Benutzung des Konzertflügels/Klavieres. Die Stimmung der Instrumente ist hierin nicht enthalten und geht zu Lasten des Veranstalters. Bei Ausstellungen im Foyer muss das Personal für das Aufhängen der Bilder vom Veranstalter gestellt werden.

(2) Die Grundgebühr bei Veranstaltungen beträgt pro Tag:

1. Großer Saal ohne Bühnenbenutzung	440,00 €
2. Großer Saal mit Bühnenbenutzung	1.180,00 €
3. Kleiner Saal	170,00 €
4. Foyer für Ausstellungen	30,00 €
5. Foyer für Veranstaltungen	120,00 €.

(3) Als Grundgebühr bei Proben werden pro Tag erhoben:

Bühne, Großer Saal	300,00 €.
--------------------	-----------

(4) Die Grundgebühr gilt für die Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr mit Ausnahme der im § 5 Abs. 4 der Satzung für die Benutzung des an der Max-Planck-Straße gelegenen „Kleinen Hauses“ aufgeführten Vorschriften. Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Betrag in Höhe von 60,00 € erhoben.

(5) Sonstige Gebühren werden wie folgt erhoben:

1. Konzertflügel pro Tag	60,00 €
2. Klavier pro Tag	30,00 €
3. Personalkostenpauschale pro Tag und Veranstaltung	180,00 €.



Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Kleine Haus

- 2 -

(6) Gebühren für den Verleih außer Haus pro Tag exklusive Transport:

- | | |
|------------|----------------|
| 1. Podeste | 20,00 €/Podest |
| 2. Stühle | 1,00 €/Stuhl. |

§ 4**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Räumlichkeiten im „Kleinen Haus“. Sie wird in einem dem Gebührenschuldner bekannt zu gebenden Gebührenbescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach der Bekanntgabe fällig.

§ 5**Besondere Bestimmungen**

(1) Finden Proben an Veranstaltungstagen statt, entfällt die Grundgebühr nach § 3 Abs. 3.

(2) Abweichend von § 3 Absätze 2 bis 4 betragen die Gebühren für die Niederdeutsche Bühne Delmenhorst pro Tag und Veranstaltung 225,00 € zuzüglich evtl. Nebenkosten. In diesem Betrag ist die Personalkostenpauschale bereits enthalten.

§ 6**Billigkeitsmaßnahmen**

(1) Die Stadt Delmenhorst kann die Gebühr ganz oder teilweise ermäßigen oder erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(2) Die Gebührenschuld kann auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit für den Schuldner

- eine erhebliche Härte bedeuten würde und
- der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Der Antrag ist vom Gebührenschuldner schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Delmenhorst, KulturBüro, zu stellen.

§ 7**Ausfall oder Verschiebung einer Veranstaltung**

(1) Führt der Veranstalter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er die volle Benutzungsgebühr unter Abzug der ersparten Aufwendungen.

(2) Hat die Stadt Delmenhorst den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

(3) Wird mehr als drei Monate vorher eine zeitliche Verschiebung der Veranstaltung beantragt, so wird

für den ursprünglich vereinbarten Termin keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 5. Oktober 1993 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die Vorschriften über die Benutzung von Schuleinrichtungen für schulfremde Zwecke in der Stadt Delmenhorst und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Fassung vom 1. August 1985 - soweit sie das Kleine Haus betreffen - aufgehoben.

Delmenhorst, den 12. Oktober 1993
STADT DELMENHORST

Thölke
Oberbürgermeister

Dr. Boese
Oberstadtdirektor

